

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Veronika Bode (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Sexueller Missbrauch an Kindern durch Minderjährige

Anfrage der Abgeordneten Veronika Bode (CDU), eingegangen am 23.09.2024 - Drs. 19/5381, an die Staatskanzlei übersandt am 24.09.2024

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 24.10.2024

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die bundesweiten Vorfälle von sexuellem Missbrauch an Kindern nehmen zu, wie das Bundeskriminalamt am 08.07.2024 in einem Bericht öffentlich vorstellte.¹ Hierzu stellt das Bundesministerium des Inneren (BMI) fest, dass bei Herstellung, Verbreitung, Erwerb und Besitz von Medien mit kinderpornografischen Inhalten für das Berichtsjahr 2023 sogar ein Höchstwert mit bundesweit 45 191 Fällen erreicht worden sei, was einer Verdreifachung der Fälle seit dem Jahr 2019 entspricht².

Das BMI berichtet von einem „auffallend (...) hohem“ Anteil tatverdächtiger Kinder und Jugendlicher, also Minderjähriger, mit „erneut rund 30 Prozent“³.

Bei der Vorstellung des Berichtes werde als wichtig hervorgehoben, dass „Schulen den Schutz ihrer Schüler*innen im digitalen Raum als einen Teil ihrer Schutzkonzeptentwicklung mitdenken und konkret aufgreifen“⁴.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung sieht im Bildungsauftrag nach § 2 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG), dem Schutz und dem gesunden Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in allen Einrichtungen, eine wesentliche Daseinsvorsorge für die nachwachsenden Generationen. Dazu bilden die UN-Kinderrechtskonvention, das Bundeskinderschutzgesetz, das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz und das NSchG sowie die daraus folgenden untergesetzlichen Regelungen die rechtliche Basis.

Daher unternimmt die Landesregierung vielfältige Anstrengungen, in Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder Bedingungen herzustellen, die den Schutz und das gesunde Aufwachsen gewährleisten. Hier sind beispielhaft der IMAK Kinderschutz, der IMAK Istanbul Konvention und auch die Ressort AGs, z. B. zum Opferschutz, sowie gemeinsame Fachtage zur Reduzierung der Gewalt an Schulen etc. zu nennen.

¹ Vorstellung Bundeslagebild Sexualdelikte zum Nachteil von Kindern durch BMI und BKA vom 08.07.2024, https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/SexualdelikteNvKindernJugendlichen/2023/BLBSexualdelikte_2023_node.html

² Pressemitteilung des BMI vom 08.07.2024, <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2024/07/blb-bka-mikiju2023.html>

³ Pressemitteilung des BMI vom 08.07.2024, <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2024/07/blb-bka-mikiju2023.html>

⁴ Pressemitteilung der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs vom 08.07.2024, <https://beauftragte-missbrauch.de/presse/artikel/904>

Im Kontext körperlicher Grenzverletzungen bzw. sexuellen Missbrauchs ist festzustellen, dass die Ressorts neben der Mitarbeit in den ressortspezifischen Bund-Länder-Gruppen auch in der Zusammenarbeit mit der Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung gegen sexuellen Kindesmissbrauch wesentliche Fortschritte zum Opferschutz erreichen konnten. Für die Arbeit des Kultusministeriums (MK) und der nachgeordneten Behörden gilt bei Gewalt und insbesondere sexueller Gewalt in allen Einrichtungen die Null-Toleranz-Haltung. Vor dem Hintergrund der Leitbilder der Einrichtungen, in denen - unterschiedlich formuliert - die Haltung „Wir gehen respektvoll und fair miteinander um“ niedergelegt ist, besteht eine besondere Verantwortung, diesen Wertekanon im Alltag konsequent umzusetzen.

Hierzu gehört auch, eine Differenzierung und Einzelfallbetrachtung bei Vorkommnissen vorzunehmen. So sind Vorfälle, die nicht strafmündige Kinder betreffen (Kita, Grundschule und weiterführende Schulen bis ca. Klasse 7) fachlich anders einzuordnen als Vorfälle, die strafmündige Jugendliche betreffen. Es gilt unter Zuziehung von Beratung und fachlicher Expertise aus den Beratungs- und Unterstützungssystemen (Regionale Landesämter für Schule und Bildung [RLSB] Dezernat 5, Anlaufstelle für Opfer im MK, Fachberatungsstellen, Stiftung Opferhilfe etc.), den Einzelfall in der Längsschnittbetrachtung zu analysieren und fachlich korrekt einzuordnen. Vor dem Hintergrund der fachlichen Einordnungen zum Einzelfall sind Maßnahmen durch die Verantwortlichen der Einrichtung zum Schutz sowie der gesunden Weiterentwicklung der geschädigten Personen zu treffen. Dies gilt auch für die schädigende Person, wobei für die Einrichtungen abgestimmte Maßnahmen unter Beteiligung von Polizei, Justiz und Jugendamt zur Korrektur des abweichenden Verhaltens einen weiteren Gesichtspunkt bilden. Dieses Vorgehen ist in den Einrichtungen etabliert und findet nachhaltig Anwendung. Hierbei ist immer zu beachten, dass auch schädigende Kinder und Jugendliche der Schulpflicht unterliegen. In diesem Prozess ist auch die Umsetzung des Rechts auf Bildung und die Entwicklung der individuellen Bildungskarriere zu berücksichtigen.

1. Sind die Zahlen für Übergriffe durch sexuellen Missbrauch an minderjährigen Kindern ausgeführt durch minderjährige Täter bzw. Tatverdächtige in Niedersachsen bekannt? Wenn ja, wie teilt sich diese Statistik auf die Gebiete der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung auf?

Laut Polizeilicher Kriminalstatistik für Niedersachsen schlüsseln sich die Fallzahlen für den sexuellen Missbrauch von Kindern gemäß §§ 176 bis 176 e Strafgesetzbuch (StGB) mit mindestens einem ermittelten Tatverdächtigen im Alter von unter 18 Jahren über einen Zeitraum von fünf Jahren wie folgt auf:

Anzahl aufgeklärter Fälle mit mindestens einer minderjährigen tatverdächtigen Person

	2019	2020	2021	2022	2023
Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176 bis 176 e StGB	340	388	363	336	322

Eine regionale Verteilung der o. a. Anzahl aufgeklärter Fälle (§§ 176 bis 176 e StGB) mit mindestens einer minderjährigen tatverdächtigen Person auf die Gebiete der RLSB entsprechenden Landkreise schlüsseln sich wie folgt auf:

Zu 1. (RLSB Lüneburg)	2019	2020	2021	2022	2023
Celle, Landkreis	12	14	8	10	4
Cuxhaven, Landkreis	15	2	4	4	3
Harburg, Landkreis	4	9	14	9	6
Heidekreis, Landkreis	9	7	13	20	3
Lüchow-Dannenberg, Landkreis	2	2	1	1	4
Lüneburg, Landkreis	7	2	5	8	7
Osterholz, Landkreis	2	3	3	2	2
Rotenburg (Wümme), Landkreis	10	4	6	4	14
Stade, Landkreis	2	8	10	7	10
Uelzen, Landkreis	7	7	2	5	5
Verden, Landkreis	1	12	3	7	3
Gesamt RLSB Lüneburg	71	70	69	77	61

Zu 2. (RLSB Osnabrück)	2019	2020	2021	2022	2023
Ammerland, Landkreis	10	4	34	5	1
Aurich, Landkreis	4	13	11	4	10
Cloppenburg, Landkreis	8	13	3	8	2
Emsland, Landkreis	11	22	26	10	23
Friesland, Landkreis	10	3	5	11	10
Grafschaft Bentheim, Landkreis	6	5	8	3	1
Leer, Landkreis	6	13	11	12	8
Oldenburg, Landkreis	7	4	5	5	3
Osnabrück, Landkreis	16	13	10	10	16
Vechta, Landkreis	7	4	8	6	10
Wesermarsch, Landkreis	3	3	1	2	1
Wittmund, Landkreis	6	7	8	15	6
Emden, Kreisfreie Stadt	3	1	4	0	1
Delmenhorst, Kreisfreie Stadt	3	5	1	6	0
Oldenburg(Oldb), Kreisfreie Stadt	0	5	4	5	5
Osnabrück, Kreisfreie Stadt	5	3	6	5	4
Wilhelmshaven, Kreisfreie Stadt	4	6	1	1	3
Gesamt RLSB Osnabrück	109	124	146	108	104
Zu 3. (RLSB Hannover)	2019	2020	2021	2022	2023
Hannover, Region	29	26	28	30	33
Diepholz, Landkreis	4	13	7	12	6
Hamelnd-Pyrmont, Landkreis	10	16	4	6	12
Hildesheim, Landkreis	17	28	12	18	9
Holzwinden, Landkreis	1	1	3	5	4
Nienburg (Weser), Landkreis	5	12	12	9	3
Schaumburg, Landkreis	6	2	6	8	6
Gesamt RLSB Hannover	72	98	72	88	73
Zu 4. (RLSB Braunschweig)	2019	2020	2021	2022	2023
Braunschweig, Kreisfreie Stadt	15	39	16	6	9
Salzgitter, Kreisfreie Stadt	2	7	6	1	16
Wolfsburg, Kreisfreie Stadt	5	6	3	2	6
Gifhorn, Landkreis	10	4	3	5	10
Göttingen, Landkreis	10	11	9	12	9
Goslar, Landkreis	8	6	7	8	4
Helmstedt, Landkreis	4	4	6	4	2
Northeim, Landkreis	10	1	5	8	6
Peine, Landkreis	7	5	7	5	9
Wolfenbüttel, Landkreis	8	7	7	9	5
Gesamt RLSB Braunschweig	79	90	69	60	76
(unbekannt)	9	6	7	3	8
Gesamt	340	388	363	336	322

Die Anzahl aufgeklärter Fälle mit mindestens einer minderjährigen tatverdächtigen Person ohne Möglichkeit auf Zuordnung in einen Landkreis werden als unbekannt dargestellt.

Für den Bereich der Justiz ist mitzuteilen, dass in den Jahren 2023 und 2024 bei den niedersächsischen Staatsanwaltschaften die folgende Anzahl von Ermittlungsverfahren wegen des sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß § 176 StGB, des sexuellen Missbrauchs von Kindern ohne Körperkontakt gemäß § 176 a StGB, der Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß § 176 b StGB, des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß § 176 c StGB und des sexuellen Missbrauchs von Kindern mit Todesfolge gemäß § 176 d StGB geführt worden sind, bei denen Minderjährige als Tatverdächtige geführt wurden:

BEHÖRDE	2023	01.01.2024 bis 29.09.2024
Staatsanwaltschaft Aurich	40	26
Staatsanwaltschaft Oldenburg	69	45
Staatsanwaltschaft Hannover	110	77
Staatsanwaltschaft Göttingen	26	35
Staatsanwaltschaft Lüneburg, Zweigstelle Celle	5	13
Staatsanwaltschaft Hildesheim	46	34
Staatsanwaltschaft Bückeburg	18	9
Staatsanwaltschaft Lüneburg	37	39
Staatsanwaltschaft Braunschweig	58	37
Staatsanwaltschaft Osnabrück	63	45
Staatsanwaltschaft Stade	29	26
Staatsanwaltschaft Verden	55	36
Summe alle Behörden	556	422

Für das Jahr 2024 werden dabei die bis zum 29.09.2024 erfassten Ermittlungsverfahren angegeben. Die Angaben beruhen auf Geschäftsstatistiken im Justizbereich. In diesen wird nicht erfasst, wie sich die Ermittlungsverfahren auf Gebiete der RLSB aufteilen, sondern nur, wie viele Ermittlungsverfahren jeweils bei den einzelnen niedersächsischen Staatsanwaltschaften geführt wurden.

2. Welche Möglichkeiten haben Schulleitungen, um minderjährigen Opfern von sexuellem Missbrauch den geregelten Schulbesuch zu ermöglichen, wenn sich auch der minderjährige Täter an derselben Schule befindet?

Für schulische Maßnahmen gegenüber potenziellen Schädigern bzw. Schädigerinnen im benannten Kontext ist § 61 NSchG maßgeblich. Danach haben öffentliche Schulen die Möglichkeit, gegenüber diesen Personen mit Erziehungsmitteln und Ordnungsmaßnahmen vorzugehen. Die Gesamtverantwortung hierfür liegt bei der Schulleitung.

Erziehungsmittel sind pädagogische Einwirkungen. Sie sind gegenüber einer Schülerin oder einem Schüler zulässig, die oder der den Unterricht beeinträchtigt oder in anderer Weise ihre oder seine Pflichten verletzt hat.

Ordnungsmaßnahmen sind zulässig, wenn Schülerinnen oder Schüler ihre Pflichten grob verletzen, insbesondere gegen rechtliche Bestimmungen verstoßen, den Unterricht nachhaltig stören, die von ihnen geforderten Leistungen verweigern oder dem Unterricht unentschuldigt fernbleiben. Die Prüfung, ob Ordnungsmaßnahmen in Betracht kommen, ist von der Schulleitung von Amts wegen einzuleiten, wenn Tatsachen vorliegen, die den Schluss zulassen, dass eine grobe Pflichtverletzung vorliegt und Erziehungsmittel nicht ausreichen. Ordnungsmaßnahmen können z. B. der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Angeboten, die Überweisung in die Parallelklasse, die Überweisung an eine andere Schule oder als letztes Mittel sogar die Verweisung von der Schule sein. Zudem kann die Schulleitung im Rahmen ihrer Eilzuständigkeit gemäß § 43 Abs. 3 Satz 3 NSchG auch einen sofortigen Unterrichtsausschluss verfügen.

Im Rahmen von (einer Ordnungsmaßnahme begleitenden) Erziehungsmitteln können schädigende Personen beispielsweise von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen ausgeschlossen werden. Ihnen können besondere Pflichten auferlegt oder sie können in den Pausen besonders beaufsichtigt werden. Sofern ein hierfür geeigneter Fall vorliegt kann, nach fachlicher Abklärung, ein inner-schulischer Täter-Opfer-Ausgleich mit einer mündlichen oder schriftlichen Entschuldigung der schädigenden Person angestrebt werden. Weiter kommt je nach Alter und Reifegrad der schädigenden Person darüber hinaus eine Auseinandersetzung in schriftlicher Form mit den im Einzelfall relevanten Themen wie „Achtung von Selbstbestimmung und Grenzen anderer, (körperliche, sexuelle, verbale) Gewalt, Mobbing/Stalking, verantwortungsvolle Nutzung von Sozialen Medien / Internet“ bzw. ein entsprechender mündlicher Vortrag in Betracht.

Ordnungsmaßnahmen dienen sowohl der Erziehung als auch dem Opferschutz und der Sicherheit aller an Schule Beteiligten sowie der Wiederherstellung bzw. Aufrechterhaltung des Schulfriedens und eines ordnungsgemäßen Schul- und Unterrichtsbetriebs im Sinne des Bildungs- und Erziehungsauftrags von Schule und dem Recht auf Bildung aller Mitschülerinnen und Mitschüler.

Im Bereich der Prävention ist für die öffentlichen Schulen der Gem. RdErl. d. MK, d. MI u. d. MJ vom 01.06.2016 „Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft“ - 25.5-81411 (Nds. Mbl. Nr. 23/2016 S. 648; SVBl. 8/2016 S. 433), geändert durch Gem. RdErl. vom 27.08.2021 (Nds. MBl. Nr. 36/2021 S. 1447; SVBl. 10/2021 S. 526) - VORIS 22410 - maßgeblich. Danach ist in allen Schulen ein auf die Verhältnisse der Schule bezogenes Sicherheits- und Gewaltpräventionskonzept zu entwickeln und laufend aktuell zu halten. Es besteht die Empfehlung des MK, diese Konzepte durch ein detailliertes Schutzkonzept Gewalt / sexuelle Gewalt zu erweitern.

Bei Kenntnisnahme von bestimmten schweren Straftaten im unmittelbaren Zusammenhang mit Schule gegen oder durch ihre Schülerinnen und Schüler sind die Lehrkräfte verpflichtet, sofort die Schulleitung zu unterrichten. Diese trifft weitere Maßnahmen zum jeweiligen Einzelfall. Den Schulleitungen stehen als Möglichkeiten die unmittelbare Einbindung der Polizei und des Krisen- und Notfallteams der RLSB, der Anlaufstelle für Opfer im MK, der Fachstellen des Jugendamtes sowie engmaschige Begleitung durch die zuständige schulfachliche Dezernentin bzw. den zuständigen schulfachlichen Dezernenten und das Dezernat 5 (Schulpsychologie) zur Verfügung. In Absprache mit der Polizei müssen alle Maßnahmen so erfolgen, dass die Ermittlungen nicht gefährdet werden.

3. Welche Maßnahmen ergreifen die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung, wenn an Grundschulen Fälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen auftreten, ausgeübt durch minderjährige Täter derselben Schule?

Vor dem Hintergrund des Lebensalters der Kinder (6 bis 10 Jahre) sind für den Bereich der Grundschulen spezielle fachliche Einordnungen für diese Altersgruppe vorzunehmen. Körperliche Übergriffe in Grundschulen im Kontext peer-to-peer basieren ursächlich mehrheitlich aus ambivalenten und machtintendierten Verhaltensweisen der Schädiger-Geschädigten-Beziehungen. Hierbei wird die Macht der schädigenden Person, üblicherweise ohne eine erotische Intendierung in den körperlichen Bereich der geschädigten Person ausgedehnt. Ziel der Täter ist es, die geschädigte Person nachhaltig zu erniedrigen und eigene Bedarfe und Bedürfnisse (Rang in der Schülergruppe aufwerten, Aufmerksamkeit erhalten, Umsetzung von Verhaltensweisen nach Konsum nicht altersgerechter pornografischer Film- oder Bildmaterialien, eigenes Erleben von Übergriffen etc.) kompensatorisch auszuleben. Eine individuell erotisch intendierte Bedürfnisbefriedigung durch schädigende Personen findet in diesem Lebensalter mehrheitlich nicht statt.

Bei entsprechenden Vorfällen werden die RLSB vornehmlich beratend tätig. Sie beraten die Schulen intensiv zum Vorgehen im Rahmen des §§ 43 Abs. 3 Satz 2, 61 NSchG, zum Vorgehen nach § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz und zur Anwendung des Gem. RdErl. d. MK, d. MI u. d. MJ vom 01.06.2016 „Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft“.

Begleitend werden Hinweise zur Einbeziehung der innerschulischen Fachkräfte (Schulsozialarbeit, Beratungslehrkräfte), der Schulpsychologie der RLSB, der Jugendämter und der Kontaktbeamtinnen

und -beamten der Polizei sowie gegebenenfalls zur Unterstützung der Schulleitung und der Lehrkräfte durch die Arbeitspsychologie bei den Stabsstellen AuG der RLSB gegeben. Die RLSB können zudem die Kontaktaufnahme zu externen Fach- und Beratungsstellen zur fachlich adäquaten Unterstützung und Beratung der Schulen und der Betroffenen herstellen.

Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen; die dort beschriebenen Maßnahmen gelten gleichermaßen auch für Grundschulen.

4. Was wird von der Landesregierung gegebenenfalls getan, um eine fürsorgende Betreuung von minderjährigen Opfern sexuellen Missbrauchs zu gewährleisten?

Trauma-Netzwerk Niedersachsen und Maßnahmen nach SGB XIV:

Personen, die schuldlos Opfer einer Gewalttat werden und hierdurch eine gesundheitliche Schädigung erleiden, haben für die gesundheitlichen Folgen der Gewalttat seit dem 1. Januar 2024 einen Anspruch auf Leistungen der Sozialen Entschädigung nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch (§§ 13 ff. SGB XIV). Bis zum 31. Dezember 2023 bestand ein entsprechender Entschädigungsanspruch nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten - Opferentschädigungsgesetz (OEG).

Bei der Versorgung der Opfer von Gewalttaten stehen häufig die teilweise sehr schweren psychischen Traumatisierungen im Vordergrund. Die Zeit unmittelbar nach der Tat ist insbesondere für betroffene Kinder und Jugendliche eine emotional sehr schwierige Phase. Zur Vermeidung einer Verfestigung traumabedingter psychischer Beeinträchtigungen und hieraus resultierender dauerhafter Einschränkungen im täglichen Leben der Betroffenen ist eine unmittelbare und zeitnahe Hilfe in den ersten Wochen und Monaten nach dem Trauma von einer besonderen Bedeutung. Im Rahmen des Hilfskonzepts des Trauma-Netzwerks Niedersachsen wird den Opfern von Gewalttaten einschließlich der minderjährigen Opfer sexuellen Missbrauchs vom Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie in Zusammenarbeit mit psychiatrischen bzw. kinder- und jugendpsychiatrischen Kliniken und Fachabteilungen in einschlägigen Kliniken Niedersachsens eine psychotherapeutische Frühintervention und Soforthilfe zur Behandlung ihres Traumas angeboten. Hierfür stehen landesweit 30 sogenannte Traumaambulanzen zur Verfügung, von denen sieben Traumaambulanzen insbesondere Hilfe für die Opfer von Gewalttaten im Kindes- und Jugendalter erbringen. Der Umfang der psychotherapeutischen Frühintervention umfasst nach den Regelungen des SGB XIV für Kinder und Jugendliche bis zu 18 Sitzungen.

Soweit infolge der Gewalttat eine dauerhafte körperliche, seelische oder geistige Gesundheitsstörung eingetreten ist, begründet dies auf Antrag in Abhängigkeit von der Art und Schwere einer als Schädigungsfolge anzuerkennenden Gesundheitsstörung eine Entschädigungszahlung. Die Berechtigten werden durch das Antragsverfahren aktivierend und koordinierend von einer Fallmanagerin oder einem Fallmanager begleitet. Die Höhe der Entschädigungszahlungen richtet sich nach dem festgestellten Grad der Schädigungsfolgen (GdS). Ab einem GdS von 30 wird eine monatliche Entschädigungszahlung von 418 Euro gewährt. Diese erhöht sich auf bis zu 2 091 Euro monatlich bei einem GdS von 100. In Abhängigkeit von der Art und Schwere der vorliegenden gesundheitlichen Schädigungsfolgen können weitere Sach- und Geldleistungen, z. B. zur sozialen Teilhabe oder zur Sicherstellung von Pflege, in Betracht kommen.

Fachstelle Opferschutz:

Auf internationaler Ebene existieren rechtlich bindende Übereinkommen, Richtlinien und Strategien, die darauf abzielen, die Rechte von Kindern zu stärken und den Schutz vor sexuellem Missbrauch sowie die Bereitstellung von Hilfe und Unterstützung zu regeln. Zu diesen wichtigen Instrumenten zählen völkerrechtliche Verträge wie die UN-Kinderrechtskonvention, Abkommen des Europarats wie die Lanzarote-Konvention sowie europäische Richtlinien, darunter die EU-Missbrauchsrichtlinie, die in deutsches Recht integriert werden müssen. Die Richtlinie 2011/93/EU stellt das zentrale EU-Rechtsinstrument zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie dar. Anfang Februar 2024 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine neue Richtlinie zur Bekämpfung von sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Kindern vorgelegt, um die bestehenden EU-Regelungen zu aktualisieren.

Der darin vorgeschlagene (neue) Artikel 24 sieht u. a. die Einrichtung nationaler Behörden oder gleichwertiger Stellen vor, die folgende Aufgaben übernehmen sollen:

- die Erleichterung und, falls erforderlich, die Koordinierung von Maßnahmen zur Prävention und Unterstützung der Opfer auf nationaler Ebene,
- die Bewertung von Tendenzen im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern, sowohl online als auch offline,
- die Evaluierung der Ergebnisse von Präventionsprogrammen und -maßnahmen sowie von Programmen zur Unterstützung und Betreuung der Opfer, einschließlich der Erhebung von Statistiken in enger Zusammenarbeit mit relevanten Organisationen der Zivilgesellschaft, die in diesem Bereich tätig sind,
- die Berichterstattung über diese Tendenzen, Ergebnisse und Statistiken.

In Niedersachsen besteht seit dem Jahr 2013 die Fachstelle Opferschutz, welche die beschriebenen Aufgaben zu einem großen Teil abdeckt.

Die Fachstelle Opferschutz, die dem Landespräventionsrat angegliedert ist, verfolgt das Ziel, die im europäischen Recht verankerten Opferrechte umzusetzen und allen Betroffenen von Straftaten sowie deren Angehörigen einen „Zugang zum Recht“ zu ermöglichen. Zu diesem Zweck wurde die landeseinheitliche Internetpräsenz www.opferschutz-niedersachsen.de eingerichtet.

Auf dieser Internetseite erhalten Geschädigte, deren Angehörige und betroffene Dritte differenzierte Informationen, die nach verschiedenen Betroffenenengruppen, wie beispielsweise Kindern und Jugendlichen, strukturiert sind. Dies ermöglicht den Nutzern, bedarfsorientierte Informationen über ihre Rechte sowie über lokale Hilfsangebote in Niedersachsen zu finden. Besonders wichtig ist dies für Minderjährige, die sexuellen Missbrauch erfahren haben, da sie eine umfassende und einfühlsame Betreuung benötigen, die auf ihre speziellen Bedürfnisse abgestimmt ist.

Die Internetpräsenz bietet einen niedrighschwelligem Zugang, der es Geschädigten, deren Angehörigen und betroffenen Dritten ermöglicht, anonym und unkompliziert Informationen zu suchen und Hilfe in Anspruch zu nehmen - ein entscheidender Aspekt, insbesondere in verletzlichen Situationen. Zudem haben Kinder, die Opfer sexuellen Missbrauchs durch andere Kinder geworden sind, sowie deren Angehörige und betroffene Dritte auf der Opferschutz-Internetseite Zugang zu einer umfassenden Übersicht über Beratungs- und Interventionsstellen sowie Fachberatungsstellen, die flächendeckend in Niedersachsen verfügbar sind.

Psychosoziale Prozessbegleitung:

In Niedersachsen steht ein spezielles Hilfsangebot für besonders schutzbedürftige Opfer von Straftaten zur Verfügung: die psychosoziale Prozessbegleitung. Dieses Angebot geht über den bundesgesetzlichen Anspruch in der Strafprozessordnung hinaus und wird kostenfrei für alle Opfer von Straftaten, unabhängig von Art des Delikts und Alter, bereitgestellt. Die psychosozialen Prozessbegleiterinnen und -begleiter bieten umfassende Informationen zu sämtlichen Fragen, die im Zusammenhang mit dem Strafverfahren auftreten können.

Zusätzliche Informationen zu diesem Hilfsangebot sowie zu Anlaufstellen vor Ort sind auf dem Justizportal Niedersachsen unter www.justizportal.niedersachsen.de/Prozessbegleitung verfügbar. Diese Informationen sind in 15 Sprachen sowie in Leichter Sprache zugänglich, um eine breite Zielgruppe zu erreichen.

Stiftung Opferhilfe Niedersachsen:

Ein wichtiges Angebot für Betroffene von Straftaten und deren Angehörige ist die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen. Diese Stiftung betreibt insgesamt elf Opferhilfebüros im gesamten Bundesland und eine weitere Zweigstelle in Lingen. In diesen Büros stehen Geschädigten speziell qualifizierte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter zur Verfügung. Die regionalen Opferhilfebüros bieten auch psychosoziale Beratung und Begleitung an. Dazu gehört u. a. die Begleitung von Opferzeuginnen und -zeugen zu Strafprozessterminen, die Durchführung von Kriseninterventionen sowie die Vermittlung weitergehender Hilfen, wie etwa Traumaberatungen.

Die Gespräche in den Büros sind vertraulich und können auf Wunsch auch anonym geführt werden. Zudem wird eine Onlineberatung angeboten. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, finanzielle Hilfen zu beantragen, die über die gesetzlichen Leistungen und die Unterstützung anderer Opferhilfeeinrichtungen hinausgehen. Voraussetzung für die Bewilligung einer finanziellen Hilfe ist, dass die zugrunde liegende Straftat in Niedersachsen begangen wurde oder dass die Antragstellerin oder der Antragsteller zum Zeitpunkt der Straftat ihren oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte und zum Zeitpunkt der Bewilligung der Hilfeleistung ihren oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen hat. Ein Rechtsanspruch auf diese finanziellen Hilfen besteht jedoch nicht.

5. Welche rechtlichen Rahmenbedingungen müssten geschaffen werden, damit der Opferschutz vor dem Täterschutz gewährleistet ist? Sind nach Auffassung der Landesregierung rechtliche Rahmenbedingen zu verändern, um den Opferschutz Minderjähriger zu verbessern?

„Opferschutz“ und „Täterschutz“ sind keine in der Strafprozessordnung definierten Begrifflichkeiten und weder gesetzgeberischen Maßnahmen noch bestehenden Handlungsbedarfen eindeutig zuzuordnen. Sie stehen naturgemäß in einem Spannungs-, nicht jedoch per se in einem Rangverhältnis.

- a) Für das Themengebiet „Richterliche audiovisuelle Vernehmungen“ werden aktuell folgende Änderungen der Rechtslage erwogen:

Aus Sicht der Landesregierung erscheint es sachgerecht, die vernehmungsersetzende Vorführung von Aufzeichnungen früherer richterlicher Zeugenvernehmungen in der Hauptverhandlung zu stärken (§ 255 a Abs. 2 StPO) und deshalb die „Kann-Vorschrift“ des § 255 a Abs. 2 Satz 1 StPO in eine „Soll-Regelung“ zu transformieren. Danach würde die vernehmungsersetzende Vorführung die Regel bilden und ein Abweichen von dieser Regel einer besonderen Begründung bedürfen, wie es die von der Justizministerkonferenz eingesetzte Bund-Länder-AG „Konsequente Umsetzung des § 58 a StPO“ in ihrem Abschlussbericht im April 2022 ausdrücklich vorgeschlagen hat.

Die Gestaltung des § 255 a Abs. 2 StPO als Soll-Vorschrift ist geeignet, Tatrichter noch mehr als gegenwärtig anzuhalten, regelhaft von der Vorschrift Gebrauch zu machen. Dieser Effekt wird noch zusätzlich verstärkt, sollte - in Umkehr der gegenwärtigen Rechtslage - das Absehen von der vernehmungsersetzenden Vorführung von Aufzeichnungen als begründungspflichtige Ausnahme festgeschrieben werden.

Darüber hinaus würde dieser veränderte Ansatz auch den Vorgaben der Opferschutz-Richtlinie (Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2012) gerecht werden. Nach alledem wäre ein Schutzniveau zu erreichen, wonach die Anzahl der Vernehmungen auf ein Mindestmaß beschränkt und insbesondere eine Vernehmung im Gerichtssaal vermieden würde. Im Zweifel wäre also einer vernehmungsersetzenden Vorführung von Aufzeichnungen der Vorrang vor einer (erneuten) Vernehmung im Gerichtssaal zu gewähren.

Bei einer künftigen Ausgestaltung als „Soll-Vorschrift“ könnten letztlich auch bislang bei der Anordnung der Vorführung einer aufgezeichneten Zeugenvernehmung zur Vernehmungsersetzung „zurückhaltende“ Spruchkörper allein durch die gesetzliche Neuregelung sensibilisiert werden und sodann - ausgehend vom neuen Regelfall - durchaus häufiger als bislang die vernehmungsersetzende Vorführung angeordnet werden. Tatrichter dürften tatsächlich dazu angehalten werden, regelhaft von der Vorschrift Gebrauch zu machen.

Für den Fall einer künftigen Ausgestaltung des § 255 a Abs.2 StPO als „Soll-Vorschrift“, sollte sodann - wie ebenfalls im Abschlussbericht der Bund-Länder-AG „Konsequente Umsetzung des § 58 a StPO“ im April 2022 vorgeschlagen - zugleich auch noch die Widerspruchsmöglichkeit des § 255 a Abs. 2 Satz 1 StPO a. E. ersatzlos gestrichen werden. Es obliegt nicht dem Zeugen, den Umfang einer Beweisaufnahme zu bestimmen. Wäre dies so, würde der Opferschutz hier in rechtsstaatlich bedenklicher Weise über die materielle Gerechtigkeit gestellt werden, zumal ein etwaiger Widerspruch zwar die vernehmungsersetzende Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung in der Hauptverhandlung hindert, nicht aber die stattdessen typischerweise aufgrund der Aufklärungspflicht gebotene Vernehmung des Zeugen, die in der Regel für das

Opfer, insbesondere bei Konfrontation mit dem Angeklagten, noch belastender ist als das Wissen um die Augenscheinnahme der Bild-Ton-Aufzeichnung im Rahmen der Hauptverhandlung. Hinzu kommt, dass ein Widerspruch eine vernehmungsergänzende Vorführung nicht hindert, die aber in aller Regel zur Beurteilung der Aussagekonstanz und zur Aufklärung von Widersprüchen wenigstens im Wege des Vorhalts und des Erlebens der Reaktion des Zeugen hierauf im Rahmen der gerichtlichen Aufklärungspflicht unabdingbar sein dürfte.

Schließlich hindert ein Widerspruch auch eine vernehmungsersetzende Vorführung nach § 255 a Abs. 1 StPO unter den weiteren Voraussetzungen der §§ 251 ff. StPO nicht. Außerdem könnte ein Wertungswiderspruch entstehen, da die vernehmungsersetzende Vorführung der richterlichen Vernehmung - anders als nach Absatz 1 - auch dann stets zulässig ist, wenn der Zeuge nachträglich von einem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht.

- b) Der Schutz von Minderjährigen, hier als Zeuginnen und Zeugen, ist ein zentrales Anliegen der Landesregierung. Dieser Schutz ist bereits während eines laufenden Ermittlungsverfahrens zu gewährleisten und muss seine Fortsetzung in der gerichtlichen, zum Teil öffentlichen Hauptverhandlung finden. Um effektiven Opferschutz zu betreiben, wird in Niedersachsen bereits gegenwärtig vielfach erfolgreich auf das Instrument der ersetzenden richterlichen Videovernehmung nach §§ 58 a, 255 a StPO (siehe unter a) zurückgegriffen und es werden Justizangehörigen entsprechende Fortbildungsveranstaltungen zur Verfügung gestellt, deren Fokus auf der besonders vulnerablen Gruppe von kindlichen Opferzeugen liegt.

Neben der ersetzenden richterlichen Videovernehmung sieht § 247 a StPO die Möglichkeit einer simultanen audiovisuellen Vernehmung von Opferzeugen in der laufenden Hauptverhandlung getrennt vom Angeklagten bei gleichzeitiger Übertragung für den Angeklagten vor. Die Vorschrift des § 247 StPO ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen die Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungssaal während der Einvernahme des Opferzeugen. Hier gilt es aktuell, ein gesetzgeberisches Versäumnis zu berichtigen: Denn gegenwärtig besteht eine Diskrepanz zwischen dem Zeugenschutz in § 247 StPO und § 247 a StPO. Gemäß § 247 Satz 2 StPO ist die Entfernung einer bzw. eines Angeklagten bei der Vernehmung von minderjährigen Zeugen bereits dann zulässig, wenn ein erheblicher Nachteil für das Wohl der Zeuginnen und Zeugen zu befürchten ist.

Dagegen ist für die audiovisuelle Vernehmung gemäß § 247 a Abs. 1 Satz 1 StPO das Bestehen einer dringenden Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl der Zeuginnen und Zeugen erforderlich. Diesem Wertungswiderspruch muss abgeholfen werden.

Mit dem Entwurf eines „Gesetzes zur Änderung der Strafprozessänderung - Absenkung der Hürden für eine audiovisuelle Vernehmung von minderjährigen Zeugen“ der Landesregierung soll deshalb erreicht werden, dass die audiovisuelle Vernehmung von minderjährigen Zeuginnen bereits auch dann zulässig ist, wenn ein erheblicher Nachteil für deren Wohl zu befürchten ist. Mit der vorgelegten Gesetzesinitiative soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Vernehmung von Kindern in der Hauptverhandlung in einem Rahmen durchzuführen, der sie so wenig wie möglich beeinträchtigt und die Gefahr der Retraumatisierung auf ein Minimum reduziert. Mit Beschluss des Bundesrates vom 26.04.2024 ist der niedersächsische Gesetzesentwurf beim Deutschen Bundestag eingebracht worden. Das weitere Verfahren bleibt abzuwarten.

- c) Die EU-Strategie für die Rechte von Opfern 2020 bis 2025 vom 24. Juni 2020 (COM 2020, 258 final) legt einen Schwerpunkt auf die Gewährleistung kindgerechter Verfahren. Opfer im Kindesalter haben einen besonderen Unterstützungs- und Schutzbedarf, da sie anfällig für wiederholte Viktimisierung sind. Straftaten an Kindern erfolgen häufig im familiären Umfeld oder durch Personen, von denen sie abhängig sind. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, diese Opfer schnell und in einem unbürokratischen Verfahren psychosozial abzusichern.

Mit der psychosozialen Prozessbegleitung besteht in Niedersachsen seit mehreren Jahren ein hochqualifiziertes Angebot, um Menschen, hier insbesondere auch Kinder, in der Belastungssituation eines Strafverfahrens zu unterstützen. Opfer von Straftaten, die als Zeuginnen und Zeugen oder Nebenklägerinnen und Nebenkläger an einem Strafverfahren beteiligt sind, werden dabei durch speziell geschultes Personal während des gesamten Verfahrens begleitet. Im Mittelpunkt steht die Unterstützung bei der psychisch-emotionalen Bewältigung des Verfahrens.

Dieses wichtige Unterstützungsangebot nehmen von Jahr zu Jahr mehr Verletzte in Niedersachsen in Anspruch. Die Zielgruppe der Betroffenen, die eine kostenlose Prozessbegleitung in Anspruch nehmen können, hat Niedersachsen bereits vor der Einführung des Bundesgesetzes nicht beschränkt und an diesem Konzept auch nach 2017 festgehalten. Eine kostenfreie Hilfestellung durch psychosoziale Prozessbegleiterinnen und -begleiter erfolgt in Niedersachsen weiterhin unabhängig von Delikt und Alter, mithin auch in Fällen, die nicht von § 406 g Abs. 3 StPO i. V. m. § 397 a StPO erfasst werden.

Die Justizministerkonferenz befasst sich bereits seit dem Jahr 2019 mit etwaigen opferschützenden Erweiterungen der Regelung des § 406 g StPO. Sie hat dabei festgestellt, dass bei Minderjährigen das Erfordernis, einen Antrag auf psychosoziale Prozessbegleitung stellen zu müssen, ein Hemmnis sein kann, weil die Betroffenen damit häufig überfordert sind oder bei Straftaten im familiären Kontext besondere Hürden bestehen. Im Rahmen einer Bundesratsentschließung ist die Bundesregierung deshalb aufgefordert worden, die gesetzliche Verankerung einer Beiordnung im Falle minderjähriger Verletzter von Amts wegen oder mittels eines Antragsrechts der Staatsanwaltschaften zu prüfen, um von Anfang an rechtssicher eine kindgerechte Gestaltung des Ermittlungs- und Strafverfahrens zu garantieren.

Niedersachsen, das wie dargestellt in dieser Thematik eine Vorreiterrolle einnimmt, unterstützt und befördert das Anliegen ausdrücklich.

6. Findet eine verpflichtende Prävention für körperliche Gewalt und sexuellen Kindesmissbrauch ab dem Kindergarten statt? Wenn nein, warum nicht?

Im Jahr 2021 wurde das SGB VIII mit dem Ziel der Stärkung von Kinderschutz auch in Kindertageseinrichtungen umfassend novelliert. Infolge des Inkrafttretens dieser Änderung sowohl für neue, aber auch für alle Bestandseinrichtungen wurde die verpflichtende Entwicklung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt (§ 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII) als eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis normiert.

Jede Kindertageseinrichtung muss die Rechte und auch das Wohl von Kindern sichern und jeder Träger steht in der Pflicht, als Voraussetzung für den Betrieb einer Einrichtung ein Gewaltschutzkonzept zu entwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Ein Teil des Gewaltschutzkonzepts ist ein sexualpädagogisches Konzept zur Prävention von körperlicher Gewalt und sexuellem Kindesmissbrauch.

Grundsätzlich ist der Begriff „Gewalt“ sehr weit gefasst und umfasst alle Gewaltformen wie z. B. körperliche (physische) Gewalt, auch seelische (psychische) Gewalt, Vernachlässigung, sexualisierte Gewalt und sexuelle Grenzverletzungen sowie Gewalt über digitale Wege, sowohl unter Kindern als auch von Erwachsenen gegenüber jungen Menschen.

Ziel aller Maßnahmen zum Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen ist es, Gewalt in Einrichtungen mittels präventiver Maßnahmen zu verhindern und transparente und verbindliche Verfahren und Strukturen zur Gewährleistung des Kindewohls sicherzustellen. Präventives Handeln im Sinne von Kinderschutz richtet sich vorrangig an alle Erwachsenen, da sie die Umsetzung des Schutzauftrags verantworten. Aber auch Angebote für Kinder dienen dem Ziel von Schutz und Prävention. Kinder sollen ihre Rechte kennenlernen und erfahren, mit welchen Gefühlen oder Geheimnissen sie wie umgehen können, und wie sie sich Hilfe holen können, wenn sie Unwohl empfinden oder etwas für sie nicht mit rechten Dingen zugeht. Sie lernen dies z. B. über die Förderung sozial-emotionaler Kompetenzen oder aber auch den kritischen Umgang mit Medien.

Auf das vom MK herausgegebene Rahmencurriculum „Kindgerechte Medienbildung im Elementarbereich“ sowie die Grüne Liste Prävention des Landespräventionsrats Niedersachsen wird verwiesen.

7. Findet eine verpflichtende Prävention für körperliche Gewalt und sexuellen Kindesmissbrauch in den Grundschulen statt? Wenn nein, warum nicht?

Vor dem Hintergrund des Gem. RdErl. d. MK, d. MI u. d. MJ vom 01.06.2016 „Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft“ haben alle Einrichtungen ein Sicherheits- und Präventionskonzept entwickelt. Dieses wird aktuell gehalten. Die Novellierung des o. g. Erlasses sieht vor, die Präventionsarbeit der Einrichtungen zu stärken. Hierzu ist geplant, dass alle Einrichtungen verpflichtend ein Schutzkonzept gegen Gewalt / sexuelle Gewalt errichten sollen. Darüber hinaus ist Gewaltprävention als Querschnittsaufgabe der Einrichtungen definiert. So sind in den Kerncurricula der niedersächsischen Grundschulen in den verschiedenen Fächern für die beiden Doppeljahrgänge Kompetenzen ausgewiesen, die die Schülerinnen und Schüler zum Ende des zweiten bzw. vierten Schuljahrganges erworben haben sollen.

Dabei finden sich insbesondere im Kerncurriculum Sachunterricht für die Grundschule diverse Kompetenzen, die der Prävention von körperlicher Gewalt und sexuellem Kindesmissbrauch dienen. Gesundheitsförderung und Prävention sind integrale Bestandteile des Sachunterrichts. Mögliche Aspekte im Kontext einer gesundheitlichen Bildung sind die „Prävention von Gewalt“ und „sexuellem Missbrauch“ (vgl. Kerncurriculum Sachunterricht für die Grundschule, S. 13 f.).

Die nachfolgend exemplarisch genannten Kompetenzen aus dem Kerncurriculum Sachunterricht für die Grundschule zielen u. a. darauf ab, die Schülerinnen und Schüler in einem ersten Schritt für ihre eigenen Gefühle, Gedanken und Bedürfnisse zu sensibilisieren, um sie darauf aufbauend perspektivisch auch dazu zu befähigen, Situationen und eigene Erlebnisse zu bewerten und adäquat in schwierigen Situationen zu reagieren:

Die Schülerinnen und Schüler

- nennen und beschreiben Gefühle und erproben das „Nein“-Sagen (Ende Sfg. 2 [Schuljahrgang]),
- beschreiben Konflikte und entwickeln erste Konfliktlösungsstrategien (Ende Sfg. 2),
- reflektieren über körperliche Unversehrtheit und beschreiben Möglichkeiten der Prävention und Intervention (Kinderrechte etc.) (Ende Sfg. 4),
- diskutieren über die körperliche und seelische Gefährdung (...) des Menschen (...) und wenden geeignete Maßnahmen der Gesunderhaltung an (Ende Sfg. 4),
- diskutieren die Bedeutung und Umsetzung von Kinderrechten für sich und andere (Ende Sfg. 4),
- reflektieren und diskutieren über Macht und Machtmissbrauch (Ende Sfg. 4).

Im Bereich der prozessbezogenen Kompetenzen soll der Sachunterricht die Schülerinnen und Schüler u. a. zum Urteilen und Handeln befähigen. So soll der Unterricht die Schülerinnen und Schüler im bewussten und kritischen Wahrnehmen, Deuten und Bewerten ihrer Lebensumwelt unterstützen. Hierunter fällt auch der Erwerb von perspektivübergreifenden Methoden wie z. B. die Reflexion der eigenen Betroffenheit und das Vertreten des eigenen Standpunktes.

Darüber hinaus sind auch im Kerncurriculum Religion (ev. und kath.) für die Grundschule Kompetenzen formuliert, die der Prävention von körperlicher Gewalt und sexuellem Kindesmissbrauch dienen können. So lernen die Schülerinnen und Schüler im Religionsunterricht, ihre Fragen, Gedanken, Gefühle und Erfahrungen wahrzunehmen, auszudrücken, zu deuten (...). Dadurch kann nicht nur ihr Vertrauen in sich selbst und in das Leben wachsen, sondern auch eine Haltung der Achtsamkeit gegenüber anderen Menschen. Exemplarisch wird auf folgende Kompetenz verwiesen:

Die Schülerinnen und Schüler

- nehmen Gefühle bei sich und anderen wahr, beschreiben sie und erläutern mögliche Umgangsformen mit Gefühlen (Ende Sfg. 2).

Unabhängig von den vorgenannten, verbindlich zu erwerbenden Kompetenzen engagieren sich darüber hinaus viele Grundschulen im Bereich der Prävention von körperlicher Gewalt und sexuellem Kindesmissbrauch. Exemplarisch sei hier die bundesweit agierende theaterpädagogische Werkstatt mit dem Projekt „Mein Körper gehört mir!“ angeführt, die von Grundschulen eingeladen wird und im

dritten und vierten Schuljahrgang interaktive Spielszenen präsentiert, welche die Schülerinnen und Schüler für übergreifige Situationen sensibilisieren sollen.

Darüber hinaus hält das MK zur Erfüllung der Querschnittsaufgabe zahlreiche Programme im Beratungs- und Unterstützungssystem der RLSB vor. Aus diesen können die eigenverantwortlichen Schulen passgenau auf ihre Bedarfe zugeschnitten auswählen. Hierbei erhalten sie Unterstützung und fachliche Begleitung durch die Regionalen Beauftragten für Gesundheitsförderung und Prävention. Als Landesprogramme zur präventiven Arbeit in den Einrichtungen werden z. B. Buddy, KIK, Lions Quest, Klasse 2000 vorgehalten. Des Weiteren haben die Schulen die Möglichkeit, Kooperationen zur Prävention mit externen und regionalen Anbietern einzugehen.

8. Welche aktiven Kampagnen zur Prävention werden von der Landesregierung gegebenenfalls durchgeführt, um hierzu das Bewusstsein zu wecken und mehr Anlaufstellen für minderjährige Opfer zu schaffen?

Das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie hat im Mai dieses Jahres zusammen mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (MS) und dem Opferschutzbeauftragten des Landes Niedersachsen eine Veranstaltung zum Sozialen Entschädigungsrecht durchgeführt, um die Regelungen des SGB XIV bekannter zu machen sowie die Vernetzung und Zusammenarbeit zwischen den Akteurinnen und Akteuren zu fördern. Adressaten waren u. a. die zahlreichen Opferschutzverbände, die als kompetente und die leistungsberechtigten Personen unterstützende Multiplikatoren wirken. Darüber hinaus plant das Trauma-Netzwerk Niedersachsen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit eine Flyer-Kampagne, um die Möglichkeit einer psychotherapeutischen Frühintervention nach einer Gewalttat im Sinne des SGB XIV bekannter zu machen.

Die Sensibilisierungsoffensive „Kinderschutz geht alle an!“ richtet die Aufmerksamkeit auf präventive Maßnahmen im Kinderschutz. Über diesen Weg finden von Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche sowie deren Eltern Anlaufstellen, in denen nach verbindlichen Qualitätsstandards Krisenintervention und Beratung angeboten werden. Insgesamt werden niedersachsenweit 22 Gewaltberatungsstellen für Kinder und Jugendliche vom Land gefördert.

Der Landespräventionsrat Niedersachsen (LPR) führt selbst keine aktiven Kampagnen zu diesem Themenbereich durch. Der LPR empfiehlt aber die Anwendung spezifischer für Kitas und Grundschulen entwickelter Programme zu dem genannten Zweck. Entsprechende Programme, die positive Evaluationsergebnisse nachweisen können, werden vom LPR in der Online-Datenbank „Grüne Liste Prävention“ der Praxis zur Anwendung empfohlen. Aktuell sind dies die Programme „IGEL“ und „ReSi“ für Kindertagesstätten und „Mein Körper gehört mir“ sowie „Ziggy“ für Grundschulen. Über die LPR-Förderrichtlinie zur „Prävention des sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen“ können Einrichtungen und Kommunen eine finanzielle Unterstützung u. a. zur Einführung dieser Programme beantragen.

Die polizeiliche Präventionsarbeit in Niedersachsen wird auf Grundlage der „Richtlinie Polizeiliche Prävention in Niedersachsen“, der Konzeption des LKA Niedersachsen „Polizeiliche Kriminal- und Verkehrsunfallprävention für Kinder und Jugendliche“ und der Konzeption der „Präventionspuppentheater der Polizei Niedersachsen“ ausgerichtet. Häufig unterstützt die Polizei zudem im Rahmen pädagogischer Präventionskonzepte von Kindertageseinrichtungen und Schulen und als Netzwerkpartnerin im Rahmen lokaler gesamtgesellschaftlicher Präventionsmaßnahmen anderer Träger.

Polizeiliche Präventionsmaßnahmen richten sich in diesem Themenfeld daher originär an Erwachsene, um diese dabei zu unterstützen, einen Missbrauch zu erkennen und entsprechend zu handeln (z. B. eine Strafanzeige zu erstatten). Eine Stärkung der Schutzfaktoren von Kindern und Jugendlichen wird generalpräventiv berücksichtigt.

Zusätzlich hat die Landesregierung die Einrichtung des Interministeriellen Arbeitskreises (IMAK) „Kinderschutz“ beschlossen. Ihm gehören die zuständigen Fachreferate im Ministerium für Inneres und Sport (MI), Justizministerium, MK, MS, Ministerium für Wissenschaft und Kultur und das Niedersächsische Landesjugendamt an. Die Federführung liegt im MS bei der fachlich für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Abteilung. Die erste Sitzung fand am 30.05.2023 statt.

Der IMAK unterzieht Angebote und Maßnahmen zur Prävention und Intervention bei Gewalt gegen Kinder und Jugendliche einer kritischen Prüfung und prüft, welche Lücken vorhanden und welche Weiterentwicklungen erforderlich sind, um im Sinne der Verbesserung des Kinderschutzes in Niedersachsen Maßnahmen bedarfsgerecht zu steuern.

Das MI ist darüber hinaus Bündnispartner der im Jahr 2020 gegründeten „Kinderschutzallianz - The Alliance for Children“ und stellt als Bündnisbeitrag die Geschäftsstelle des Bündnisses. Das Bündnis hat sich zur Aufgabe gestellt, sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen vornehmlich durch Präventions- und Aufklärungsarbeit einzudämmen. Ein aktuelles Präventionsprojekt des Bündnisses befasst sich mit den sogenannten Kinder:Schutzinseln. Hierbei handelt es sich um ein niederschwelliges Hilfsangebot für Kinder und Jugendliche im öffentlichen Raum. Eine „Kinder:Schutzinsel“ soll in Situationen, die beängstigend oder bedrohlich wirken, einen Schutzraum und schnelle Unterstützung bieten. Beispielsweise können sich öffentliche Einrichtungen oder Firmen mit ihren Geschäftsräumen im öffentlichen Raum daran beteiligen. Die Einrichtung unterliegt Regularien, um Mindeststandards an den Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten. Bisher konnten etwa 300 „Kinder:Schutzinseln“ in zahlreichen Gemeinden in Niedersachsen etabliert werden.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung zu Frage 7 verwiesen.